



Bundesleitung

Friedrichstraße 169/170

10117 Berlin

Telefon (030) 47 37 81 23

Telefax (030) 47 37 81 25

dpolg@dbb.de

www.dpolg.de

02.05.2005

| |
|------------------------------------|
| Polizeispiegel – Ausgabe Juni 2005 |
|------------------------------------|

Strukturreformgesetz:

Gesetzentwurf mit Fragezeichen

Bundesinnenminister Otto Schily hat Anfang April den Gesetzentwurf zur „**Reform der Strukturen des öffentlichen Dienstrechts**“ (**StruktReformG**) vorgelegt. Die erste Fassung umfasste bereits 224 Seiten, die inzwischen vorliegende zweite Fassung bringt es sogar auf 281 Seiten.

Der Bundeshauptvorstand der **DPoIG** hat sich in seiner Sitzung am 26./27. April 2005 mit diesem „Jahrhundertwerk“ eingehend befasst. Dabei nahm die sach- und fachliche Diskussion über die Inhalte einen ebenso breiten Raum ein, wie die Wiedergabe der „Stimmungsbarometer“ aus den einzelnen Landes- und Fachverbänden. Insbesondere in den Ländern Rheinland-Pfalz, Baden-Württemberg und Hessen, zunehmend aber auch in Bayern und einigen anderen Bundesländern macht die GdP im DGB Stimmung gegen das Reformvorhaben.

Das kurzsichtige Ziel vor Augen, die eigene Position gegenüber der **DPoIG** zu stärken, versuchen einige GdP-Funktionäre wieder einmal Kapital aus einem „Reformvorhaben“ zu schlagen. Offensichtlich haben einige Unverbesserliche aus ihren Fehlern im Zusammenhang mit der „Öffnungsklausel“ zum Urlaubs- und Weihnachtsgeld nichts gelernt: Die damalige kategorische Verweigerungshaltung hat letztendlich dazu geführt, dass der Versuch des **dbb beamtenbund und tarifunion** zum Erhalt einer bundeseinheitlichen Regelung gescheitert ist. Die Länder können noch heute ihre Schadenfreude darüber nicht verbergen, dass es ihnen dank der Uneinigkeit der Gewerkschaften so leicht gemacht wurde, länderspezifische Regelungen zu erlassen und sich im „Wettbewerb nach unten“ gegenseitig zu übertreffen.

Dabei ist es keinesfalls so, dass die **DPoIG** sich nach diesem Reformgesetz gerissen hätte. Und es ist auch keinesfalls so, dass die **DPoIG** mit allen Vorschlägen des Gesetzesentwurfes einverstanden ist, wie es einige Scharfmacher in den Reihen der GdP den Kolleginnen und Kollegen einzureden versuchen.

Wenn Lügen tatsächlich kurze Beine hätten, könnten sich manche von ihnen wohl nur noch kriechend fortbewegen. Viele Polizeibeamtinnen und -beamte können sich aufgrund der kontroversen Diskussionen und Veröffentlichungen kaum mehr ein eigenes und vor allem richtiges Bild von der Thematik machen.

Einige der am häufigsten gestellten Fragen kamen auch bei der Bundeshauptvorstandssitzung in Magdeburg zur Sprache:

- Warum ist eine solche Reform überhaupt notwendig?
- Bin ich von dieser Reform auch betroffen?
- Welche Auswirkungen ergeben sich speziell auf den Polizeibereich?
- Muss ich mit Verschlechterungen und finanziellen Einbußen rechnen und wenn ja, mit welchen?
- Wie soll die leistungsbezogene Bezahlung und vor allem die Leistungsfeststellung und –bewertung im Polizeibereich umgesetzt werden?
- Wirkt sich die Reform auch auf die Beamtenversorgung aus?

Warum ist eine solche Reform überhaupt notwendig?

Das deutsche Beamtenrecht ist vielen Politikern längst ein Dorn im Auge. Ausgehend von Nordrhein-Westfalen, wo man für ein völliges Abschaffen eintritt, gibt es inzwischen kein Bundesland mehr, das nicht in einem oder mehreren Punkten den Artikel 33 Abs. 5 GG ändern und derart „aushöhlen“ will, dass von den hergebrachten Grundsätzen des Berufsbeamtentums nicht mehr viel übrigbleiben würde.

Auch wenn nicht alles politisch umsetzbar erscheint, waren sich alle Bundesländer beispielsweise in der **Föderalismuskommission** darin einig, dass sie die alleinige Kompetenz für die gesetzlichen Regelungen auf den Gebieten **Status-, Laufbahn-, Besoldungs- und Versorgungsrecht** übertragen bekommen. Die Folgen derartiger Kompetenzverlagerungen sind als abschreckendes Negativbeispiel an der „Öffnungsklausel“ beim Urlaubs- und Weihnachtsgeld bereits überaus deutlich geworden.

Für die **DPoIG** gibt es deshalb zu diesem „Reformpaket“ insgesamt leider keine Alternative, da nach wie vor zu befürchten ist, dass die Bundesländer ihre Begehrlichkeiten noch nicht aufgegeben haben. Auch die GdP ist gegen eine Verlagerung der Regelungshoheit auf die Länder. Allerdings bleibt sie die Antwort schuldig, wie sie dies verhindern will. Wer wie bisher weiterhin darauf baut, dass man die Politik erst einmal gewähren und Gesetze entwerfen lässt und dann glaubt, im Beteiligungsverfahren noch Großartiges verändern zu können, hat aus der Vergangenheit nicht viel gelernt.

Der **dbb** und **ver.di** haben ihre Konsequenzen gezogen: Sie haben gemeinsam mit dem Bundesinnenminister ein Gesetzesvorhaben auf den Weg gebracht, in das bereits im Vorfeld viele gewerkschaftliche Vorstellungen eingebaut werden konnten. Das Ziel, die **Grundstrukturen** im gesamten öffentlichen Dienstrecht zu **modernisieren und zukunftsfest zu machen**, wird von der **DPoIG** grundsätzlich unterstützt.

Wer ist von der Reform betroffen?

Zum einen alle **ab 1.4.2006 neu einzustellenden** Beamtinnen und Beamten. Zum anderen **alle vorhandenen Beamt(inn)en ab 1.10.2007**, die ihre gesetzliche Altersgrenze nicht bis zum 30.9.2014 erreichen (also zu diesem Zeitpunkt länger als 7 Jahre von der für sie geltenden gesetzlichen Altersgrenze entfernt sind).

Wer zum 1.10.2007 maximal 7 Jahre oder weniger vor der Pensionsgrenze steht, hat ein sogenanntes „Optionsrecht“: Sie müssen sich bis 30.7.2007 entscheiden, ob das bisherige Recht für sie fortgelten soll oder ob sie sich auch für das neue Bezahlsrecht entscheiden.

Welche Auswirkungen ergeben sich speziell auf den Polizeibereich?

Wer im Gesetzentwurf spezielle Aussagen zur Polizei erwartet, sucht diese vergeblich. Dies kann angesichts der für alle Beamtenparten geltenden Regelungen auch nicht anders sein. Ein wesentlicher Eckpfeiler der Reform ist aber u.a. die Verbesserung der Durchlässigkeit des Laufbahnrechts und die Flexibilisierung des Laufbahngruppenprinzips (z.B. mittlerer, gehobener und höherer Dienst).

Als Orientierung für die Einstiegsebenen werden die Vor- und Ausbildungsabschlüsse den heutigen Laufbahnen zugeordnet. Es wird sich also weder für Länder mit der sog. „zweigeteilten Laufbahn“ (Voraussetzung: FH-Reife oder Abitur, Einstieg im gehobenen Dienst) noch für die Länder mit einer „Sonderlaufbahn“ (Voraussetzung: Mittlere Reife, Einstieg im mittleren Dienst) eine Veränderung ergeben. Ziel der **DPoIG** ist es aber, dass für die Polizei in Anlehnung an das „Kienbaumgutachten“ eine bundeseinheitliche Zuordnung an die „gehobenen“ Funktionsgruppen (also der bisherigen Besoldungsgruppen des gehobenen Dienstes aufwärts) erfolgt.

Die Tätigkeit eines Streifenpolizisten z.B. in Schleswig-Holstein darf nicht schlechter bewertet werden, als die in Sachsen-Anhalt oder Bayern. Als erster Schritt gehören die unterschiedlichen Einstellungs Voraussetzungen in den einzelnen Ländern auf den Prüfstand. Die Mittlere Reife muss künftig die Mindestqualifikation werden. Die Einstiegsbesoldung im Polizeibereich mit FH-Ausbildung muss in der neuen Funktionsgruppe F 8 (bisher A 9) erfolgen, ohne FH-Ausbildung muss dieses Amt nach Ende der Probezeit übertragen werden. Beförderungsmöglichkeiten innerhalb bestimmter Bandbreiten müssen im bisherigen Umfang beibehalten werden.

Um den Erhalt der im bisherigen Recht auslaufenden Ruhegehaltsfähigkeit der Polizeizulage muss ebenso gekämpft werden wie um die ungekürzte Zahlung der Schichtzulagen.

Muss ich mit Verschlechterungen und finanziellen Einbußen rechnen und wenn ja, mit welchen?

Grundsätzlich gilt: Bei der Überleitung der vorhandenen Beamtinnen und Beamten stellt eine „**Besitzstandsregelung**“ sicher, dass niemand unter das bisherige Bezügenreiveau fällt (Bestandsschutzgarantie)! Sollte sich infolge der Umstellung auf das neue System ergeben, dass die Bezahlung niedriger ausfällt, wird eine **Überleitungszulage** als Ausgleich gewährt. Diese vermindert sich aber nach dem bereits bekannten Prinzip, dass sie bei künftigen Beförderungen, Stufenvorrückungen und linearen Einkommensverbesserungen schrittweise abgebaut wird.

Einbußen drohen allerdings auf zwei Gebieten: Auch diese Reform soll wiederum durch die Betroffenen selbst „vorfinanziert“ werden, indem die bisher erreichten individuellen Leistungsstufen vom 1.4.2006 bis 1.10.2007 „eingefroren“ werden sollen. Des Weiteren soll der „Verheiratenzuschlag“ (also der Familienzuschlag der Stufe 1 i.H.v. ca. 105 €) entgegen der ursprünglichen Absicht nicht nur für neu einzustellende Beamtinnen und Beamte wegfallen, sondern neuerdings auch für alle vorhandenen und sogar für diejenigen, die sich im Rahmen des „Optionsrechts“ für die Beibehaltung des bisherigen Rechts entschieden haben. Diese beiden Maßnahmen werden von der **DPoIG** entschieden abgelehnt. Gleichwohl wird die geplante Abschmelzung des Verheiratenzuschlags für die nächste Zeit wohl Makulatur bleiben: Sie soll nur bei linearen Besoldungserhöhungen greifen, die aber in der nächsten Zeit nicht zu erwarten sind.

Neu ist auch die Differenzierung des neuen Bezahlungssystems in ein **Basisgehalt** mit drei Erfahrungsstufen (nach 5, 10 und 20 Jahren) und „**Leistungsvariable**“, d.h. vier sog. „**Leistungsstufen**“.

Danach wird man nur dann noch 100 Prozent des bisherigen Gehaltsniveaus erreichen, wenn man neben dem Basisgehalt (entspricht in der letzten Erfahrungsstufe 96 Prozent des bisherigen Grundgehalts) auch die Leistungsstufe 2 (ergänzt das Basisgehalt um 4 Prozent) erhält. Hierfür müssen „gute Leistungen“ erbracht werden, die spätestens alle zwei Jahre festzustellen sind.

Neu ist auch die Absicht, den einzelnen Bundesländern eine **Bezahlungsbandbreite** von **plus oder minus 5 Prozent** einzuräumen, allerdings beschränkt auf die Arbeitsmarktsituation und als Korrektiv bei unterschiedlichen regionalen Verhältnissen innerhalb von Gebietskörperschaften. Die **DPOIG** warnt auch hier davor, dass dieses Instrument nicht von den neuen und sonstigen finanzschwachen Bundesländern nicht für zusätzliche Sparmaßnahmen missbraucht werden darf.

Wie soll die leistungsbezogene Bezahlung und vor allem die Leistungsfeststellung und –bewertung im Polizeibereich umgesetzt werden?

Hier kommen tatsächlich auf die Polizei die größten Probleme zu, die auch die **DPOIG** mit großer Besorgnis sieht. Das Schlagwort „**leistungsbezogene Bezahlung**“ ist insbesondere im Polizeibereich ein absolutes Reizwort, und das aus gutem Grund: Es steht in unmittelbarem Zusammenhang mit der „Leistungsbeurteilung“ – und dass es hierbei nicht gerecht und objektiv zugeht, hat wohl fast jeder schon einmal am eigenen Leib verspürt.

War die Beurteilung bislang „nur“ entscheidend für das berufliche Vorwärtskommen, so wird die künftige Leistungsfeststellung und –bewertung zusätzlich auch für die tatsächliche Höhe des Gehaltes und letztendlich auch für die spätere Pension die Hauptrolle spielen. Davor kann nicht früh genug gewarnt werden, wenngleich dieses Prinzip anderen Berufsgruppen nicht fremd ist. Alle Verantwortlichen sind sich deshalb bewusst und auch einig, dass **das bisherige Beurteilungssystem komplett umgekrempelt** werden muss!

Der **dbb** hat die Brisanz ebenfalls längst erkannt und eine eigene Projektgruppe eingerichtet, die in vier ausgewählten Verwaltungsbereichen (Innere Verwaltung, Bildung, Finanz und Polizei) aufzeigen und erarbeiten soll, ob und wie Leistung objektiv festgestellt und bewertet werden kann. Die **DPOIG** ist in dieser Arbeitsgruppe mit den Kollegen **Rainer Wendt** und **Hermann Benker** vertreten.

Ein Ergebnis soll bis Ende Oktober 2005 vorliegen. Bereits jetzt lässt sich sagen, dass die im Raum stehenden Vorschläge von „**Zielvereinbarungen**“ und sonstige „**strukturierten Bewertungsverfahren**“ im Polizeibereich wenig Chancen auf Realisierung haben, da es hier vielfach um die Bewertung von Teamarbeit und –leistung geht und einzelne quantitative Merkmale äußerst kritisch zu sehen sind.

Eine Alternative könnte aber z.B. sein, **die Polizei ebenso wie Richter und Staatsanwälte vorerst aus dieser Leistungsbezahlung auszuklammern und den Bereich gesondert zu regeln**. Dies würde bedeuten, dass die Polizeibeamtinnen und –beamten grundsätzlich in der Leistungsstufe 2 zu führen sind, **um das 100prozentige bisherige Gehaltsniveau zu erhalten**. Über den Fortgang der Diskussion werden wir ausführlich berichten.

Wirkt sich die Reform auch auf die Beamtenversorgung aus?

Die neue Struktur der Basis- und Leistungsbezahlung wird sich naturgemäß im Ruhegehalt widerspiegeln. Die Versorgung aus dem letzten Beförderungsamte (mindestens 3 Jahre wie bisher) wird sich aus dem Basisgehalt plus der erreichten Erfahrungsstufe berechnen.

Damit bilden 96 Prozent des bisherigen Niveaus auch weiterhin die Grundlage der Versorgung. Neu ist die Absicht, aus der Summe der gewährten Leistungsvariablen einen Durchschnittswert für den Pensionsanspruch zugrunde zu legen.

Obwohl zum Zeitpunkt der Umstellung auf das neue System für die zurückliegende Dienstzeit generell die Stufe 2 (also die „fehlenden“ 4 Prozent) angesetzt wird, wird für die Zukunft entscheidend sein, welche objektiven Kriterien für die Festsetzung von Leistungsvariablen gefunden werden.

Auch hier sieht die **DPoIG** noch einen erheblichen Klärungs- und Verhandlungsbedarf.

Bislang nicht aufgenommen wurde die Forderung des **dbb** zur Mitnahmefähigkeit beamtenrechtlicher Versorgungsansprüche beim Wechsel in die Rentenversicherung. Wesentliche größere Probleme im Zusammenhang mit der Beamtenversorgung dürften im Zusammenhang mit dem Versorgungsnachhaltigkeitsgesetz und evtl. weiteren Versorgungsreformgesetzen in der Zukunft auf uns zukommen.

Der von der rot-grünen Koalition eingeschlagene Weg, alle Verschlechterungen bei der Sozialgesetzgebung auch auf den Beamtenbereich zu übertragen, wird wohl auch bei einem möglichen Regierungswechsel nicht mehr so leicht abzuändern sein, auch wenn die Folgen im Beamtenbereich systembedingt gravierender ausfallen.

Vorläufiges Fazit

Der Hauptvorstand der **DPoIG** steht dem Reformvorhaben trotz einiger kritischer Details aufgeschlossen gegenüber. Ausschlaggebend hierfür ist insbesondere, dass es keinerlei Alternativen, etwa die Beibehaltung des bisherigen Systems oder das Beschreiten eines anderen Weges, gibt.

Wer die politische Diskussion in unserem Land einigermaßen aufmerksam verfolgt wird feststellen, dass die politischen Bestrebungen darauf ausgerichtet sind, vorhandene Schutzrechte sowohl im Tarif- wie auch im Beamtenbereich kontinuierlich abzubauen. Wenn Gewerkschaften wie die GdP die Neuregelungen im Tarifbereich als wegweisend loben, aber zugleich Reformen im Beamtenbereich ablehnen, zeugt dies nicht von Sachverstand und Weitsicht.

Es ist schade, dass die GdP ihren „DGB-internen Frust“ darüber, dass sie von ver.di im Vorfeld nicht mit eingebunden wurden, nunmehr auf dem Rücken der **DPoIG** abzuladen versucht. In Anbetracht der „Bedrohungslage durch die Föderalismusdebatte“ und der Dimension des Reformvorhabens wäre es wichtig, **alle** gewerkschaftlichen Kräfte zu bündeln und in konzertierten Aktionen zu versuchen, das Beste herauszuholen. Der weitere Weg des Gesetzgebungsverfahrens – vor allem im Bundesrat – ist noch steinig genug und es wird noch viel gewerkschaftliche Kräfte kosten, weitergehende Begehrlichkeiten der Länder abzuwehren. Notorische Neinsager berauben sich und ihren Mitgliedern aber von vorneherein jeglicher Einflussmöglichkeit.

Hermann Benker
Stv. Bundesvorsitzender

Grafik 1

| Bisherige Besoldungsgruppe | Künftige Funktions-ebene |
|----------------------------|--------------------------|
| | F 1 |
| | F 2 |
| | F 3 |
| A 5 | F 4 |
| A 6 | F 5 |
| A 7 | F 6 |
| A 8 | F 7 |
| A 9 | F 8 |
| A 10 | F 9 |
| A 11 | F 10 |
| A 12 | F 11 |
| A 13 | F 12 |
| A 14 | F 13 |
| A 15 / B 1 | F 14 |
| A 16 | F 15 |
| B 2 | F 16 |
| B 3 | F 17 |
| B 4 | F 18 |
| B 5 | F 19 |
| B 6 | F 20 |
| B 7 | F 21 |
| B 8 | F 22 |
| B 9 | F 23 |
| B 10 | F 24 |
| B 11 | F 25 |

Grafik 2

